



Baudepartement des Kantons Basel-Stadt

Amt für Umwelt und Energie

- ▷ Hauptabteilung Energie
- ▶ **Stromspar-Fonds Basel**

Kohlenberggasse 7, 4051 Basel
Telefon: 061 / 225 97 30
Fax: 061 / 225 97 31
Homepage: www.bonusbasel.ch
E-mail: info@bonusbasel.ch

Wegleitung zum Antrag auf teilweise Rückerstattung der Lenkungsabgabe

HINWEIS: Download des elektronische Antragsformular, des Kurz-Checks und der
Tabelle der Referenzstromtarife unter: www.bonusbasel.ch

Gesetzliche Grundlagen

Energieintensive Betriebe im Kanton Basel-Stadt sollen aufgrund der Einführung der Lenkungsabgabe und des Arbeitsplatz-Bonus keinen Standortnachteil haben. Dies wird durch §20 des Energiegesetzes (EnG) vom 9. September 1998 festgelegt. Danach können besonders energieintensive Betriebe teilweise von der Lenkungsabgabe befreit werden, sofern sie erkennbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind und die Nettomehrbelastung durch die Lenkungsabgabe im Vergleich mit anderen Standorten erheblich ist.

In der Verordnung zur Lenkungsabgabe und zum Strompreis-Bonus vom 11. Mai 1999 (VLa) werden die Anforderungen für eine Rückerstattung der Lenkungsabgabe (das Gesetz spricht von einer teilweisen Befreiung) detailliert definiert. Betriebe, die die Anforderungen erfüllen, können einen Antrag auf teilweise Rückerstattung der Lenkungsabgabe beim SFB stellen.

Voraussetzungen

Mit dem Kurz-Check dieser Wegleitung kann ermittelt werden, wie gross die Rückerstattung maximal ausfallen kann. Der Antrag bezieht sich immer auf das vergangene Jahr. Einreichungsfrist ist der 30. April.

Die konkreten Anforderungen, die für eine teilweise Rückerstattung erfüllt sein müssen, werden in Anhang 2 und 3 VLa konkretisiert. WICHTIG: Auch wenn ein Betrieb eine teilweise Rückerstattung der bezahlten Lenkungsabgabe erhält, wird der Arbeitsplatz-Bonus voll ausbezahlt (gemäss dem Bonusantrag).

Um in den Genuss einer teilweisen Rückerstattung der bezahlten Lenkungsabgabe zu kommen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (VL a §8):

- der Betrieb muss energiekostenintensiv sein.
- die Nettomehrbelastung (Differenz zwischen Lenkungsabgabe und Arbeitsplatz-Bonus) muss erheblich sein.

Zudem muss der Betrieb den Nachweis erbringen, dass

- er erkennbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist.
- ein offensichtlicher Standortnachteil gegeben ist.
- die Energieeffizienz der Produktionsmethoden mindestens dem Branchendurchschnitt entspricht. Dieser Nachweis muss durch ein unabhängiges Gutachten erbracht werden.

Das Gutachten zur Energieeffizienz (betreffend alle Energien, nicht nur Strom) kann bei jedem anerkannten Fachinstitut, jeder Ingenieurfirma, jedem Energieberatungsbüro oder bei einer vergleichbaren Institution in Auftrag gegeben werden. Der Auftragnehmer muss über die fachliche und personelle

Kompetenz verfügen, um eine Energieanalyse in einem Betrieb durchzuführen und die notwendige Erfahrung haben, um die Daten im Kontext der Branche beurteilen zu können.

Antragsformular

Das Antragsformular, der Kurz-Check sowie die Tabelle der Referenzstromtarife liegt bei. Von der Homepage des SFB können diese Dokumente auch als Excel-File (ein File, drei Tabellen) heruntergeladen werden. Adresse: www.bonusbasel.ch

Wird das Excel-File verwendet, muss der Antrag ausgedruckt und unterschrieben zusammen mit den Beilagen bis Ende April eingesendet werden. In begründeten Fällen kann eine Fristerstreckung beim SFB beantragt werden.

Der Geschäftsführer Herr Marcus Diacon und seine Mitarbeiterin Frau Bea Guldemann stehen für Fragen zur Verfügung.

Notwendige Angaben

Um das Antragsformular auszufüllen werden Angaben aus folgenden Dokumenten benötigt:

1. MwSt.-Abrechnung resp. die Erfolgsrechnung
2. Rechnungen der Energielieferanten
(Strom, Gas, Wärme, Brenn- und Treibstoffe)
3. AHV-Schlussabrechnung
4. Antrag auf Bonus Basel

WICHTIG: Alle Angaben beziehen sich auf den Betrieb. Dieser ist identisch mit der Einheit, die eine eigenständige MwSt-Abrechnung erstellt (Anhang 2 VL^a).¹

Beurteilung des Antrags

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die einzelnen Schritte bei der Beurteilung eines Antrages zur teilweisen Rückerstattung der Lenkungsabgabe. Die Kriterien für eine teilweise Rückerstattung und die Höhe der Rückerstattung sind klar definiert, es besteht grundsätzlich kein Ermessensspielraum.

¹ Der SFB hat zum gesonderten Ausweis einzelner Betriebsteile und zum Zusammenschluss von Betrieben Richtlinien erarbeitet. Ist ein gesonderter Ausweis oder ein Zusammenschluss notwendig, setzen Sie sich bitte mit dem SFB in Verbindung. Adressen und Telefonnummern am Ende dieser Wegleitung.

Stromspar-Fonds Basel, Wegleitung zur teilweisen Rückerstattung der Lenkungsabgabe

